



Gemeinde Reitnau

Abwasserreglement

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1	Bezeichnung von Personen.....	5
§ 2	Zweck.....	5
§ 3	Geltungsbereich	5
§ 4	Abwasseranlagen; Definition Begriffe	5
§ 5	Aufgaben der Gemeinde	5
§ 6	Projekt- und Kreditbewilligungen	5
§ 7	Gemeinderat.....	6
§ 8	Gewässerschutzstelle.....	6
§ 9	Kanalisationsplanung	7
§ 10	Öffentliche Abwasseranlagen.....	7
§ 11	Private Abwasseranlagen.....	7
§ 12	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen.....	8
§ 13	Abwasserkataster.....	8
II	Anschlusspflicht und Anschlussrecht	8
§ 14	Anschlusspflicht.....	8
§ 15	Anschlussrecht	8
§ 16	Bestehende Abwasseranlagen	8
§ 17	Anschlussfrist	9
III	Bewilligungsverfahren.....	9
§ 18	Gesuch für private Abwasseranlagen	9
§ 19	Gesuchsunterlagen	9
§ 20	Prüfungskosten	10
§ 21	Baubeginn; Geltungsdauer	10
§ 22	Projektänderung.....	10
§ 23	Abnahme; Ausführungspläne, Inbetriebnahme	11
IV	Technische Ausführungsvorschriften.....	11
§ 24	Technische Ausführungsvorschriften.....	11
§ 25	Abwasser	11
§ 26	Unverschmutztes Abwasser	11

§ 27	Wenig verschmutztes Abwasser	12
§ 28	Übergangslösung ausserhalb Bauzone	12
§ 29	Einleitungsbewilligung	12
§ 30	Landwirtschaftsbetriebe	13
§ 31	Haftung	13
V	Abgaben	13
a)	Allgemeine Bestimmungen	13
§ 32	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	13
§ 33	Mehrwertsteuer	14
§ 34	Gebührenfestlegung und Gebührenanpassung	14
§ 35	Verjährung	14
§ 36	Zahlungspflichtige	14
§ 37	Verzug, Rückerstattung	14
§ 38	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	14
b)	Erschliessungsbeiträge	15
§ 39	Kosten	15
§ 40	Beitragsplan	15
§ 41	Anlagen mit Mischfunktion	15
§ 42	Auflage und Mitteilung	16
§ 43	Vollstreckung	16
§ 44	Bauabrechnung	16
§ 45	Zahlungspflicht	16
§ 46	Fälligkeit	16
§ 47	Bemessung	16
§ 48	Sanierungsleitungen	16
c)	Anschlussgebühr	17
§ 49	Bemessung	17
§ 50	Ersatz-, Umbauten, Zweckänderung	18
§ 51	Zahlungspflicht	18
§ 52	Sicherstellung, Erhebung	18
d)	Benützungsgebühr	18

§ 53	Grundsatz.....	18
§ 54	Minimalgebühr.....	19
§ 55	Verbrauchsgebühr.....	19
VI	Gebührenansätze.....	19
§ 56	Gebührenordnung.....	19
VII	Rechtsschutz und Vollzug.....	19
§ 57	Rechtsschutz, Vollstreckung.....	19
§ 58	Strafbestimmungen.....	20
VIII	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	20
§ 59	Inkrafttreten.....	20
§ 60	Übergangsbestimmungen.....	20

Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Reitnau erlässt, gestützt auf:

- § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Bezeichnung von Personen

Sämtliche Funktions-, Chargen-, Personen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

§ 3 Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 4 Abwasseranlagen; Definition Begriffe

1 Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

2 Die Begriffe sind im Kapitel 4 (Abwassertechnische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 5 Aufgaben der Gemeinde

1 Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

2 Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

3 Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 6 Projekt- und Kreditbewilligungen

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 7 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung;
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutzwasser und Sauberwasser, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Abgabenerhebung;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 8 Gewässerschutzstelle

1 Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitung), der hausinternen Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen;
- c) Periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. der Sonderbauwerke und Spezialbauwerke;
- d) Periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

2 Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

3 Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle an ein Büro in einer anderen Gemeinde vergibt, ist eine Ansprechperson auf der Gemeindeverwaltung zu bezeichnen.

§ 9 Kanalisationsplanung

1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

2 Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 10 Öffentliche Abwasseranlagen

1 Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V Abgaben).

2 Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung Umwelt zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.

3 Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

4 Das Überbauen von kommunalen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 11 Private Abwasseranlagen

1 Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.

2 Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund – insbesondere in Strassen – liegen, kann der Gemeinderat – im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen auf Kosten der Grundeigentümer erstellen resp. erneuern lassen.

3 Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

4 Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

5 Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.

6 Private Abwasseranlagen innerhalb von Grundwasserschutz zonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

§ 12 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen

1 Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten.

2 Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 13 Abwasserkataster

Alle Angaben, die für die Führung des Abwasserkatasters erforderlich sind, müssen der Gemeinde durch die Eigentümer von Bauten und Anlagen, bei denen Abwässer anfallen, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

II Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 14 Anschlusspflicht

1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

2 Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 15 Anschlussrecht

1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

2 Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 26) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

3 Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

4 Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 16 Bestehende Abwasseranlagen

1 Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

2 Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

3 Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Prüfkosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

4 Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund – insbesondere Strassen – kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.

§ 17 Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

III Bewilligungsverfahren

§ 18 Gesuch für private Abwasseranlagen

1 Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

2 Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

3 Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 19 Gesuchsunterlagen

1 Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet)
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben;
 - o Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - o Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB
 - o Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen

- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - o Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - o Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - o Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler
 - o Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - o Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - o Kläreinrichtungen oder Güllegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - o Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
 - Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich
 - Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der
 - o Geschossflächen (in m²)
 - o Gebäudegrundflächen (in m²)
 - o in Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m²)
- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
 - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des BVU notwendig.

Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 20 Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand übertragen werden.

§ 21 Baubeginn; Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

§ 22 Projektänderung

- 1 Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
- 2 Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 23 Abnahme; Ausführungspläne, Inbetriebnahme

1 Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

2 Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

3 Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.

IV Technische Ausführungsvorschriften

§ 24 Technische Ausführungsvorschriften

1 Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt;
- Schweizer Norm SN 592000 (2012): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
- Richtlinie «Erhaltung von Kanalisationen» der VSA.

§ 25 Abwasser

Entwässerungssysteme:

1 Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.

2 Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.

§ 26 Unverschmutztes Abwasser

1 Unverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle
2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage
3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention, wo erforderlich

Bei unverschmutztem Abwasser handelt es sich um

- a) Fremdwasser
(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen; Reservoirs; Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser)
- b) Dachwasser von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben)

2 Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP.

3 Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das unverschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

§ 27 Wenig verschmutztes Abwasser

1 Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickern.

- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;
- b) Plätze wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

§ 28 Übergangslösung ausserhalb Bauzone

1 Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.

2 Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

3 Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 29 Einleitungsbewilligung

1 Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu erfolgen.

2 Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 30 Landwirtschaftsbetriebe

1 Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

2 Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach GSchG Art. 12 Abs. 4 nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

3 Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit der Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 31 Haftung

1 Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

2 Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

3 Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

4 Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V Abgaben

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

1 Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
- c) Jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

2 Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 33 Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 34 Gebührenfestlegung und Gebührenanpassung

1 Bei der Festsetzung von Gebührentarifen ist der Preisüberwacher beizuziehen.

2 Sämtliche Kosten der Abwasserentsorgung sind zu 100% über die Abgaben gemäss § 32 zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100% der Kosten um mehr als 10% über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20% anzupassen.

§ 35 Verjährung

1 Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

2 Die zehnjährige Verjährungsfrist für Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

3 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 36 Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 37 Verzug, Rückerstattung

1 Die Zahlungen für die Gebühren haben innerhalb der auf den Rechnungen vorgemerkten Frist zu erfolgen. Zahlt der Bezüger die Gebühren nicht fristgerecht ein, wird er gemahnt und es wird ihm eine Nachfrist eingeräumt.

2 Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% berechnet.

3 Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 38 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

1 Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

2 Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

b) Erschliessungsbeiträge

§ 39 Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- g) Verschiedenes und Unvorhergesehenes;
- h) die Finanzierungskosten;
- i) die Verwaltungskosten.

§ 40 Beitragsplan

1 Der Beitragsplan enthält:

- a) nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende);
- b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form;
- c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter);
- d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;
- e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;
- f) Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.);
- g) Kostenberechnung mit Nachweis von Subventionen;
- h) Grundsätze der Kostenverlegung;
- i) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer;
- j) Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vorteile/Nachteile);
- k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.);
- l) eine Rechtsmittelbelehrung.

2 Anstelle eines Beitragsplanes kann mit den Betroffenen ein Erschliessungsvertrag gemäss § 37 BauG abgeschlossen werden.

§ 41 Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 42 Auflage und Mitteilung

1 Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

2 Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

3 Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern.

§ 43 Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 44 Bauabrechnung

1 Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

2 Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 45 Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 46 Fälligkeit

1 Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

2 Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

3 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 47 Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteilen Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50%, für jene der Feinerschliessung höchstens 70% der Baukosten betragen. Die Anschlussgebühr wird um 30 bis 50% ermässigt.

§ 48 Sanierungsleitungen

1 Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.

2 Die Kosten der Sanierungsleitungen werden in der Regel hälftig zwischen der Gemeinde und den zu erschliessenden Liegenschaften aufgeteilt. Bei mehreren Erschliessungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der resultierende Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 50% ermässigt.

c) Anschlussgebühr

§ 49 Bemessung

1 Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr

- a) pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen
- b) pro m² anrechenbare Geschossfläche
- c) pro m² Produktions- und Lagerflächen

gemäss den Tarifen in der Gebührenordnung.

2 Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen, ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall, wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben.

3 In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:

- a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind.
- b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.

4 Die anrechenbare Geschossfläche wird nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 1 lit. a BauV) ermittelt.

5 Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr für die Wohnbauten nach Geschossfläche erhoben. Für angeschlossene Ökonomiebauten wird die Anschlussgebühr nach den Bestimmungen von § 49 Abs. 1 lit. c und § 49 Abs. 4 erhoben.

6 Für Schwimmbassins und Schwimmteiche, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt gemäss Tarif in der Gebührenordnung erhoben.

7 Es wird keine Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartfläche erhoben, wenn das Regenwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder versickert und keine Sauberwasserleitung beansprucht wird.

8 Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 50 Ersatz-, Umbauten, Zweckänderung

1 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 49 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

2 Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 49 erhoben.

3 Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Sie bemisst sich aus der Differenz zwischen der Berechnung vor und nach der Umnutzung auf Basis der aktuell gültigen Bemessungskriterien. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 51 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäude, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 52 Sicherstellung, Erhebung

1 Der Gemeinderat kann bei Bedarf bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung wäre dann spätestens vor Baubeginn zu leisten.

2 Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

d) Benützungsgebühr

§ 53 Grundsatz

1 Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

2 Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühr verlangen.

3 Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 54 Minimalgebühr

Die Minimalgebühr pro Jahr wird gemäss Tarif im Anhang festgelegt. Diese Minimalgebühr gilt auch für Haushaltungen, Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, welche nicht am öffentlichen Wasserleitungsnetz, aber an die Kanalisation angeschlossen sind.

§ 55 Verbrauchsgebühr

1 Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch (öffentliche, private Trink- und Brauchwasseranlagen und Regenwassernutzungen) gemäss Tarif in der Gebührenordnung.

2 Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

3 Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen gesammeltes Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.

4 Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

VI Gebührenansätze

§ 56 Gebührenordnung

Sämtliche Gebührenansätze richten sich nach der Gebührenordnung im Anhang.

VII Rechtsschutz und Vollzug

§ 57 Rechtsschutz, Vollstreckung

1 Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen, angefochten werden.

2 Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

3 Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 04. Dezember 2007.

§ 58 Strafbestimmungen

1 Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70-73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2 Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwerwiegenden Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

3 Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VIII Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 59 Inkrafttreten

1 Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 per 1. Januar 2019 in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt sind die Abwasserreglemente der Gemeinden Attelwil und Reitnau vom 01. Januar 2003 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 60 Übergangsbestimmungen

1 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung Reitnau beschlossen am: 17. Juni 2019

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber: